

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Als Antwort auf die zahlreichen Fragen unserer Mitglieder und infolge der detaillierten Informationen, die wir erhalten haben, **möchten wir eine kleine Korrektur an den derzeitigen Bestimmungen bezüglich der Gerichte zum Mitnehmen (Take-away) anbringen.**

Im Gegensatz zu den ursprünglich vom Amt für Gewerbepolizei gelieferten Informationen sind die Inhaber der Patente A, B und C, vorbehaltlich einer möglichen restriktiveren Bundesrichtlinie, nun berechtigt, unter folgenden Bedingungen Gerichte zum Mitnehmen (Take-away) zu verkaufen:

- Die Türen des Betriebs müssen geschlossen bleiben und es darf keine Warenübergabe im Inneren stattfinden.
- Die Lieferung muss durch ein Fenster und in jedem Fall ausserhalb des Betriebs erfolgen.
- Die Vorgaben des GAB (Abstände usw.) müssen strikte eingehalten werden.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie nützlich sind und natürlich werden wir auch weiterhin alles unternehmen, um Sie in dieser schwierigen Situation zu entlasten.

Freundliche Grüsse



Muriel Hauser

Présidente | Präsidentin

Ch. des Primevères 15
CP/PF 710
1701 Fribourg
Tél. 026 424 65 29
www.gastrofribourg.ch